

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) und Jeannette Auricht (AfD)

vom 08. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2022)

zum Thema:

Verdienstausfallsansprüche nach IfSG im Land Berlin

und **Antwort** vom 24. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD) und Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12859

vom 08. August 2022

über Verdienstauffallsansprüche nach IfSG im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben erwerbstätige Personen, die aufgrund eines quarantänebedingten Ausfalls, z. B. bei behördlich angeordneter Quarantäne oder einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot, ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können und dadurch einen Verdienstauffall erleiden, einen Anspruch auf Entschädigungszahlungen. Einen Anspruch auf Entschädigung haben Betroffene auch dann, wenn sie aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen ihre Kinder selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstauffall erleiden. Neben der Verdienstauffallentschädigung trägt das entschädigungspflichtige Land nach §§ 57 und 58 IfSG grundsätzlich auch die Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung bzw. zur sozialen Sicherung. Die von Arbeitgebern im Voraus erfolgten Zahlungen werden auf Antrag erstattet.¹

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Durchführung der Regelungen der §§ 56 bis 59 und 65 IfSG (Entschädigung in besonderen Fällen) liegt bei der Senatsverwaltung für Finanzen.²

1. Wie viele erwerbstätige Personen haben nach Kenntnis des Senats einen Verdienstauffall erlitten, da sie ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund behördlicher Corona-Regelungen/Maßnahmen³ nicht nachgehen konnten? (Sofern möglich, bitte nach Grund des Verdienstauffalls und separat für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausweisen.)

¹ <https://service.berlin.de/dienstleistung/329421/>.

² <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/>.

³ Beispielsweise durch eine angeordnete Absonderung, ein Tätigkeitsverbot, die Schließung bzw. die Untersagung des Betretens von Betreuungseinrichtungen für Kinder oder von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen etc.

Zu 1.:

Es können die nachfolgenden Angaben zu den Anträgen gemacht werden, die der Senatsverwaltung für Finanzen vorliegen. Darüber hinausgehende Daten oder Erkenntnisse liegen nicht vor.

	2020	2021	2022	gesamt
Anträge zur Erstattung des quarantänebedingten Verdienstauffalls von Selbständigen	ca. 3.300	ca. 900	ca. 1.000	ca. 5.200
Anträge zur Erstattung des quarantänebedingten Verdienstauffalls von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	ca. 9.200	ca. 23.800	ca. 15.100	ca. 48.100
Anträge zur Erstattung des betreuungsbedingten Verdienstauffalls von Selbständigen	ca. 500	ca. 400	ca. 100	ca. 1.000
Anträge zur Erstattung des betreuungsbedingten Verdienstauffalls von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	ca. 1.100	ca. 1.700	ca. 500	ca. 3.300
Summe der Anträge	ca. 14.100	ca. 26.800	ca. 16.700	ca. 57.600

2. Wie viele Anträge auf Erstattung nach § 56 IfSG wurden bis zum Berichtsdatum in Berlin gestellt

- a. bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne von Selbständigen,
- b. bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne von Arbeitnehmern?
(Bitte jährlich für den Zeitraum 2020 bis 2022, nach Art der Entschädigungsansprüche⁴ jeweils für 2a und 2b aufschlüsseln.)
- c. Wie viele der Anträge jeweils zu 2a und 2b wurden bereits bearbeitet bzw. sind abgeschlossen und wie viele noch offen? (Bitte jährlich für den Zeitraum 2020 bis 2022 aufschlüsseln.)
- d. In welcher Höhe belaufen sich die Kosten zu 2a und 2b jeweils? (Bitte beziehen Sie in Ihrer Antwort auch etwaige Rückstände ein.)

3. Wie viele Anträge gem. § 57 IfSG für Aufwendungen zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung (Arbeitnehmer) wurden bis zum Berichtsdatum gestellt?

- a. In welcher Höhe belaufen sich diesbezüglich die Kosten nach Art der Entschädigungsansprüche⁵? (Bitte beziehen Sie in Ihrer Antwort auch etwaige Rückstände ein.)
- b. Wie viele dieser Anträge wurden bereits bearbeitet bzw. sind abgeschlossen und wie viele noch offen? Wie hoch ist die Ablehnungsquote?

⁴ Beispielsweise Anspruch auf Entschädigung bei betreuungsbedingtem Verdienstauffall gemäß § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (S. Entschädigung bei betreuungsbedingtem Verdienstauffall, Senatsverwaltung für Finanzen Berlin).

⁵ Beispielsweise Kosten für die Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, Arbeitsförderung.

4. Wie viele Anträge gem. § 58 IfSG für Aufwendungen zur sozialen Sicherung (Selbstständige) wurden bis zum Berichtsdatum gestellt?

- a. In welcher Höhe belaufen sich diesbezüglich die Kosten nach Art der Entschädigungsansprüche⁶? (Bitte beziehen Sie in Ihrer Antwort auch etwaige Rückstände ein.)
- b. Wie viele dieser Anträge wurden bereits bearbeitet bzw. sind abgeschlossen und wie viele noch offen? Wie hoch ist die Ablehnungsquote?

Zu 2. bis 4.:

Die nachgefragten Zahlen zu § 56 (Entschädigung des quarantänebedingten Verdienstauffalls), § 57 IfSG (gesetzliche Versicherungsbeiträge) und § 58 IfSG (private Versicherungsbeiträge) können nur in Gesamtsummen dargestellt werden, da mit einem Antrag die Erstattung eines Verdienstauffalls und zumeist auch der jeweiligen Versicherungsaufwendungen beantragt wird. Bis zum 31. Juli 2022 (Berichtsdatum) wurden die nachfolgenden Werte für die Jahre 2020 bis 2022 ermittelt.

	2020	2021	2022	gesamt
Anträge zur Erstattung des quarantänebedingten Verdienstauffalls (einschl. der Versicherungsbeiträge) von Selbständigen	ca. 3.300	ca. 900	ca. 1.000	ca. 5.200
davon abgeschlossen	ca. 3.100	ca. 500	ca. 100	ca. 3.700
davon offen	ca. 200	ca. 400	ca. 900	ca. 1.500
Anträge zur Erstattung des quarantänebedingten Verdienstauffalls (einschließlich der Versicherungsbeiträge) von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	ca. 9.200	ca. 23.800	ca. 15.100	ca. 48.100
davon abgeschlossen	ca. 8.800	ca. 21.300	ca. 3.500	ca. 33.600
davon offen	ca. 400	ca. 2.500	ca. 11.600	ca. 14.500
Erstattungsbeträge für Selbständige in Euro	ca. 0,4 Mio.	ca. 0,34 Mio.	ca. 0,42 Mio.	ca. 1,16 Mio.
Erstattungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Euro	ca. 0,8 Mio.	ca. 7,04 Mio.	ca. 6,87 Mio.	ca. 14,71 Mio.

5. Inwiefern bestanden entsprechende Ansprüche auch bei Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin bzw. bei Angestellten der landeseigenen Unternehmen? Sofern zutreffend:

- a. Wie hoch ist die Anzahl der Anspruchsberechtigten und in welcher Höhe belaufen sich diesbezüglich die Kosten?

⁶ Beispielsweise Kosten der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung.

b. Welche Behörden/Institutionen/ landeseigene Unternehmen sind davon betroffen?

Zu 5.

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, weil entsprechende Daten zu den Arbeitgebern und Dienststellen der jeweiligen Antragsteller und Antragstellerinnen statistisch nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. August 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen